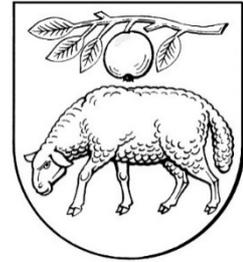


Gemeindeverwaltung Schlaf
Sachgebiet Bildung und Betreuung
Hauptstraße 2
73114 Schlaf



Bescheinigung des Arbeitgebers über ein Arbeitsverhältnis als Nachweis für den Betreuungsbedarf

Wir bescheinigen hiermit, dass Frau/Herr

Name Vorname

Straße und Nr. Wohnort

___ bei uns seit/ab dem _____ ___ dauerhaft ___ befristet bis _____

___ in Elternzeit seit/ab dem _____ bis voraussichtlich _____

___ in Vollzeit ___ in Teilzeit

Name des Arbeitgebers/der Firma

Straße und Nr. PLZ/Ort

beschäftigt ist.

Die Arbeitszeit gestaltet sich wie folgt:

Arbeitstage	___ Montag	von _____	bis _____	Uhr
	___ Dienstag	von _____	bis _____	Uhr
	___ Mittwoch	von _____	bis _____	Uhr
	___ Donnerstag	von _____	bis _____	Uhr
	___ Freitag	von _____	bis _____	Uhr

___ feste Arbeitszeiten

___ flexible Arbeitszeiten

___ Arbeiten im Schichtdienst

Seite 2 der Bescheinigung von Frau/Herrn _____

Sonstige Besonderheiten bei der Arbeitszeit:

Ansprechperson bei Rückfragen ist:

Name

telefonisch erreichbar

Datum

Unterschrift u. Stempel Arbeitgeber

Hinweis zum Datenschutz für die Personensorgeberechtigten:

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Ihre personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des Art. 6 Abs.1a DSGVO erhoben und ausschließlich zur Entscheidung über die Dringlichkeit des Betreuungsplatzbedarfs verarbeitet. Sie sind rechtlich nicht verpflichtet, diese Bescheinigung des Arbeitgebers über ein Arbeitsverhältnis vorzulegen. Des Weiteren sind Sie berechtigt, bestimmte Angaben zu verweigern. Ohne diese Bescheinigung des Arbeitgebers kann eine Betreuungsplatz-zuteilung jedoch nur letzttrangig erfolgen. Sie können jederzeit Auskunft über Ihre Daten und deren Berichtigung verlangen.

Gemäß Art. 5 DSGVO ist das Speichern sowie das Nutzen personenbezogener Daten zulässig, wenn es zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist und für Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind.

Die Bescheinigungen des Arbeitgebers über das bestehende Arbeitsverhältnis werden nicht elektronisch abgespeichert, sondern nur in Papierform aufbewahrt. Die Bescheinigungen werden durch Vernichtung nach Art. 5 Abs.1e gelöscht, sobald sie vom zuständigen Fachamt nach der Entscheidung über die Platzvergabe zur Erfüllung eigener Angaben nicht mehr benötigt werden.